

Informationsblatt

Fahrzeugwaagen im Direktverkauf

Mit der Mess- und Eichverordnung (MessEV) gibt der Gesetzgeber eine Regelung vor, welche bei der Verwendung von Fahrzeugwaagen beachtet werden muss.

Rechtsgrundlage

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (**Mess- und Eichverordnung – MessEV**) in der aktuellen Fassung: <https://www.gesetze-im-internet.de/messev/>

§ 6 Nr. 3 MessEV „Begriffsbestimmungen“

„Direktverkauf ist ein Rechtsgeschäft, bei dem der Messwert Grundlage für den zu zahlenden Preis ist, ... und alle von dem Geschäftsvorgang betroffenen Parteien das Messergebnis an Ort und Stelle anerkennen, ...“

§ 23 Abs. 3 MessEV Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten

„Wer ein Messgerät im Direktverkauf verwendet, muss es so aufstellen und benutzen, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann.“

Anforderungen an die Beschaffenheit der Fahrzeugwaage

Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Beschaffenheit der Fahrzeugwaage. Dies betrifft zum einen die Sicherstellung der Nullstellung vor der Messung sowie die Anzeige des Wäageergebnisses.

Folgende Möglichkeiten kommen in Frage:

- Anschluss einer Fernanzeige im Sichtbereich des Kunden oder
- Anbringen eines Hinweisschildes „Zur Prüfung der Nullstellung aussteigen, es kann die Anzeige im Wäagehaus eingesehen werden.“

Das Hinweisschild muss mindestens das Format DIN A3 mit einer Schriftgröße 72 aufweisen und im Sichtbereich des Kunden vor dem Befahren der Waage aufgestellt sein.

Zur Steuerung des Wägevorganges bieten sich Regelungen über Ampelsteuerungen, Schranken oder Gegensprechanlagen an.

Besonderheit Selbstbedienungsfahrzeugwaagen

Sofern die Pflichten des Verwenders nicht durch anwesendes Wägepersonal wahrgenommen werden können, müssen technische Einrichtungen vorhanden sein, welche die Überwachung der Nullstellung vor dem Befahren des Lastträgers sowie ein korrektes Auffahren auf den Lastträger sicherstellen.

Hier ist wiederum in geeigneter Form der richtige Wägeablauf zu organisieren. Folgende Lösungen bieten sich an:

- Ampelsteuerungen,
- Schranken,
- Lichtschranken,
- Induktionsschleifen,
- Kamera mit Bildschirmanzeige für den Kunden

oder auch andere, hier nicht genannte Einrichtungen, die den oben genannten Zweck erfüllen.

Ergänzend sollte durch eine ausgehängte Handlungsanweisung eine Fehlbedienung ausgeschlossen werden.

Informationen zum Verwenden (Betreiben und Bereithalten) von Messgeräten finden Sie im Internet unter www.eichamt.sachsen.de.

Kontaktdaten der sächsischen Eichbehörde

Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen

Hohe Straße 11, 01069 Dresden,
Telefon: 0351 4780-30, E-Mail: eichdirektion@sme.sachsen.de

Eichamt Dresden

Hohe Straße 13, 01069 Dresden,
Telefon: 0351 4780-30, E-Mail: eichamt.dresden@sme.sachsen.de

Eichamt Dresden – Eichstelle Löbau

Bahnhofstraße 35 a, 02708 Löbau,
Telefon: 03585 860142, E-Mail: eichstelle.loebau@sme.sachsen.de

Eichamt Chemnitz

Schloßstraße 27, 09111 Chemnitz,
Telefon: 0371 46184-0, E-Mail: eichamt.chemnitz@sme.sachsen.de

Eichamt Leipzig

Talstraße 11, 04103 Leipzig,
Telefon: 0341 9942-30, E-Mail: eichamt.leipzig@sme.sachsen.de

Eichamt Zwickau

Lutherstraße 12, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 212351, E-Mail: eichamt.zwickau@sme.sachsen.de

Weitere Auskünfte zu diesem Informationsblatt erhalten Sie unter www.eichamt.sachsen.de.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.